

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2024 (in Kraft ab 01.01.2025)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 30.09.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Baesweiler und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe oder die Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer oder Leistungsempfänger, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen sind, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, Gebühren in Höhe von 10 bis 50 v.H. des Tarifs zu entrichten.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 7

Umsatzsteuerpflicht

Sollte für Gebühren dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf diese Beträge angewendet.

Gebührentarif¹

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2024 (in Kraft ab 01.01.2025)

<u>A) Gebühren für Grabstätten</u>	<u>Gebühr</u>
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	404,00 €
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	129,00 €
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	275,00 €
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.644,00 €
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	1.644,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben.	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	65,76 €
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- grab bzw. Urnenwahltiefgab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen	1.353,00 €
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnen- wahl- bzw. Urnenwahltiefgab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben.	1.353,00 €
9. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahl- gräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr	54,12 €
10. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	1.008,00 €
11. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	814,00 €
12. Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.563,00 €
13. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.288,00 €

- | | |
|---|------------|
| 14. Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren | 2.388,00 € |
| 15. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung | 2.388,00 € |
| Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben. | |
| 16. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung je Jahr | 95,52 € |
| 17. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren | 2.097,00 € |
| 18. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren | 2.097,00 € |
| Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben. | |
| 19. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr | 83,88 € |
| 20. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Urnenbestattungen je Kammer | 1.909,00 € |
| 21. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben | 1.909,00 € |
| 22. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer je Jahr | 76,36 € |
| 23. Überlassung einer Stelle zur Beisetzung auf dem Aschestreufeld für die Dauer von 25 Jahren | 539,00 € |

B) Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Bestattung in einem Reihengrab | |
| a) Verstorbene über 5 Jahre | 468,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren | 253,00 € |
| c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b) | |
| 2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab | |
| a) Erstbestattung | 663,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | 702,00 € |
| 3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle | 214,00 € |
| 4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl tiefgrab | |
| a) Erstbestattung | 214,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | 253,00 € |
| 5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab für Erdbestattungen | 253,00 € |
| 6. Bestattung in einer Urnenkammer | 156,00 € |
| 7. Bestattung auf dem Aschestreufeld | 156,00 € |

C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Umbettung einer Leiche | 1.989,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.482,00 € |
| Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden. | |
| 3. Für die Umbettung einer Urne | 429,00 € |

D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Grabstelen, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten und die Anbringung von Plaketten

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 72,00 € |
|--|---------|

- | | |
|--|---------|
| 2. Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 72,00 € |
| 3. Für Grabstelen auf Reihengrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung | 72,00 € |
| 4. Für Grabstelen auf Wahlgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung | 72,00 € |
| 5. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen | 72,00 € |
| 6. Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen | 72,00 € |
| 7. Für die Anbringung von Plaketten an einer seitens des Friedhofsträgers errichteten Vorrichtung im Bereich des Aschestreufeldes | 72,00 € |

E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenzellen | 150,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) | 200,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen | 60,00 € |
| 4. Bei Benutzung der E) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert | |

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

¹ geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025